

Reglement für die Haltung von Haustieren

[neubühl



1. Einleitung

¹Dieses Reglement regelt – in Ergänzung zu den «Allgemeinen Bestimmungen zum Mietvertrag» – die Haltung von Haustieren in der Genossenschaft Neubühl. Ziel ist es, bei der Haltung von Haustieren das Wohl der Tiere und ein harmonisches Zusammenleben in der Genossenschaft zu gewährleisten.

Harmonisches
Zusammenleben

²Tierhalter und Tierhalterinnen verpflichten sich, gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu handeln, ihre Haustiere tiergerecht zu halten und Rücksicht auf die Umwelt zu nehmen.

2. Tierhaltung allgemein

2.1 Hygiene, Störung der Hausordnung

¹Tierhalter und Tierhalterinnen sorgen für die Einhaltung der üblichen Hygieneregeln (Kantonale Verordnung über allgemeine Wohnhygiene) und sind dafür verantwortlich, dass die Tierhaltung nicht zu Störungen der Hausordnung führt (Lärm, Schmutz, Gestank usw.).

Hygieneregeln

²Abfälle aus der Tierhaltung wie Futterreste, Kleintiermist inkl. Federn, Stroh, Heu und Sägemehl sind in Bioabfallsäcken nach Vorgabe ERZ in den Bioabfall-Containern zu entsorgen. Mit Rücksicht auf eine allfällige Geruchsbildung sind diese Abfallsäcke erst kurz vor der Abfallsammlung dort zu deponieren.

Entsorgung

³Katzensand (auch biologisch abbaubarer) muss in den gebührenpflichtigen Züri-Säcken entsorgt werden.

⁴Verunreinigungen durch Tiere in den Treppenhäusern und in der Umgebung sind umgehend zu beseitigen.

2.2 Bauliche Veränderungen

¹Bauliche Veränderungen für den freien Auslauf von Tieren (z.B. Katzentürchen, Gehege im Garten) sind bewilligungspflichtig und gehen auf Kosten des Mieters oder der Mieterin.

Katzentürchen
Gehege im Garten

²Nach Beendigung der Tierhaltung müssen die dafür montierten Installationen und aufgestellten Gehege abgebaut und die genutzten Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden.

2.3 Versicherung

Tierhalter und Tierhalterinnen haften für sämtliche durch die Haustierhaltung entstandenen Schäden, insbesondere auch für eine allfällige erhöhte Abnutzung am Mietobjekt. Sie verpflichten sich deshalb zum Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung, welche alle durch die Haustierhaltung verursachten Personen- und Sachschäden ausreichend deckt.

Private Haftpflicht

2.4 Bewilligungsverfahren

¹Anträge für die Haltung von bewilligungspflichtigen Tieren sind bei der Geschäftsstelle einzureichen. Das entsprechende Formular kann auf der Geschäftsstelle bezogen werden. Dem Gesuch ist die Stellungnahme der direkt betroffenen Nachbarschaft beizulegen. Tiere dürfen erst angeschafft werden, wenn die Geschäftsstelle die Bewilligung erteilt hat. Auf eine Bewilligung gibt es keinen Anspruch.

Nachbarschaft

²Der Tod oder die Weggabe eines bewilligungspflichtigen Haustieres ist der Geschäftsstelle zu melden. Die Bewilligung erlischt damit. Für den Ersatz eines Tieres ist wiederum vor der Anschaffung ein neues Gesuch einzureichen. Ausnahme: Hühnerhaltung, siehe Punkt 4.3.

³Die Anzahl der zu bewilligenden Haustiere kann wenn nötig limitiert werden.

⁴Zuchtbetriebe sind verboten.

3. Nicht bewilligungspflichtige Haustiere

3.1 Kleinsäugetiere und Vögel

Kleintiere wie Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen und Vögel, die keinen Lärm verursachen, dürfen in geeigneten Käfigen gehalten werden.

3.2 Tiere in Aquarien und Terrarien

Fische, Amphibien und Reptilien in Aquarien oder Terrarien mit einem Gesamtgewicht von bis zu 300 kg sind erlaubt. Dabei ist auf genügend Durchlüftung der Räume zu achten, da insbesondere bei Aquarien Feuchtigkeit zu Schimmelbildung führen kann.

4. Bewilligungspflichtige Haustiere

4.1 Hunde

¹Pro Wohnung oder Einfamilienhaus kann höchstens ein Hund bewilligt werden.

²Auf dem Gebiet der Genossenschaft müssen Hunde an der Leine geführt werden.

Leinenpflicht

4.2 Katzen

¹Pro Einfamilienhaus oder Parterrewohnung kann höchstens eine Katze bewilligt werden. In den Wohnungen der Mehrfamilienhäuser (ab. 1. Stock) kann die Haltung von zwei Katzen gestattet sein, sofern die Tiere konsequent in der Wohnung gehalten werden.

²Mit Rücksicht auf die bauliche Situation am Erligatterweg kann pro Wohnung höchstens eine Katze gehalten werden.

³Voraussetzung für die Bewilligung zur Katzenhaltung ist in jedem Fall die Kastration oder Sterilisation.

⁴In der Wohnung muss eine jederzeit zugängliche Katzentoilette aufgestellt sein.

4.3 Hühner

¹Die Hühnerhaltung wird nur gestattet, wenn keine weiteren Kleintiere im Garten gehalten werden. Voraussetzung ist die Zustimmung der direkt angrenzenden Nachbarschaft (seitlich, oberhalb und gegenüber) sowie die Genehmigung des Stall- und Gehegekonzepts, das bei der Geschäftsstelle eingereicht werden muss.

Antrag an die Geschäftsstelle

²Die Anzahl Hühner ist auf mindestens drei und maximal fünf begrenzt. Die Tiere dürfen nur im hinteren Gartendrittel oder bei Eckhäusern im seitlichen Gartenbereich gehalten werden.

³Pro Huhn müssen mindestens 15 m², pro Zwerghuhn 10 m² Auslauf zur Verfügung stehen. Stall und Gehege dürfen maximal 1,2 m hoch sein und müssen zurückhaltend gestaltet sein. Die Grundfläche des Stalls darf höchstens 2 m² im Aussenmass betragen. Das Gehege darf mit einem feinen Netz bespannt sein.

Mindestfläche

5. Nicht erlaubte Tiere und Ausnahmen

5.1 Grössere und potentiell gefährliche Tiere

Nicht gestattet sind giftige Tiere wie Schlangen und Vogelspinnen, ferner Wild- und Raubtiere (auch zahme) oder andere grössere Tiere wie Schafe, Gänse u.ä. sowie Tiere, die einen Teich benötigen (z.B. Enten). Auch Hähne sind nicht erlaubt.

Keine giftige, wilde und grössere Tiere

5.2 Laufenten

Auf Gesuch hin können Laufenten zur Schneckenbekämpfung für eine befristete Zeit bewilligt werden.

5.3 Kurzzeitige Tierhaltung

¹Bei kurzzeitiger Tierhaltung, in der Regel bis höchstens drei Monate, ist die Geschäftsstelle über die Art des Tieres und die Aufenthaltsdauer zu informieren.

²Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für die kurzzeitige Tierhaltung.

6. Verstösse gegen das Reglement

Bei Verstössen gegen dieses Reglement kann die Bewilligung zur Haus-
tierhaltung nach einer entsprechenden Mahnung entzogen werden.

7. Inkraftsetzung

Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil des Mietvertrages. Es
wurde von der Generalversammlung der Genossenschaft Neubühl mit
sofortiger Wirkung am 16. Juni 2022 genehmigt und ersetzt das bisherige
Reglement.

[neubühl